

Mitgliedsantrag für den Musik-Kultur Brandenburg e.V.

Verein zur Förderung der musikalischen Vielfalt im ländlichen Raum.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Musik-Kultur Brandenburg e.V. und erkläre mich mit den Bestimmungen der Satzung des Vereins einverstanden.

Persönliche Angaben:

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße und Haus-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

E-Mail-Adresse: _____

Handynummer: _____

Mitgliedschaftsantrag:

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Musik-Kultur Brandenburg e.V. und erkläre mich bereit, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Voraus zu zahlen. Für das Mitgliedsjahr 2024 (unabhängig vom Eintritts-, bzw. Aufnahmedatum) beträgt der Beitrag 10,-€.

Ich möchte aktives Mitglied werden

Ich möchte nur Fördermitglied werden

Ehrenamtinteresse:

Folgende Interessenschwerpunkte verfolge ich bei meiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein (nicht zwingend erforderlich).

Einlass / Security

Aufbau / Abbau

Transport / Logistik

Theken- / Tresendienst

Social-Media und Werbung

Homepage erstellen / pflegen

Datenschutz:

Ich bin damit einverstanden, dass meine oben angegebenen Daten zum Zweck der Vereinsmitgliedschaft verarbeitet werden dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass ich in die offizielle Vereins-WhatsApp-Gruppe aufgenommen werde, um Informationen zu den aktuellen Aktivitäten zu erhalten.

Bankverbindung: Musik-Kultur Brandenburg e.V.

Name der Bank: Sparkasse Ostrprignitz-Ruppin IBAN: DE35 1605 0202 1001 0590 30

Mit der Überweisung des Mitgliedsbeitrages erfolgt die automatische Aufnahme als Mitglied.

Unterschrift:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und erkenne die Satzung des Musik-Kultur-Brandenburg e.V. an.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die folgende Adresse:

Musik-Kultur Brandenburg e.V. Kyritzer Str. 37, 16866 Sechzehnichen, oder digital an:
martinmeinecke@gmx.de (Vorstand)

Vielen Dank für Ihr Interesse an der Mitgliedschaft im Musik-Kultur Brandenburg e.V!

Mitgliedsantrag für den Musik-Kultur Brandenburg e.V.

Verein zur Förderung der musikalischen Vielfalt im ländlichen Raum.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Musik-Kultur Brandenburg e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kyritzer Str. 37, 16866 Seehzeichen.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Musik-Kultur Brandenburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, Konzerten, Workshops, und anderen kulturellen Aktivitäten.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorlegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlusserhebung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschlusserhebung außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlusserhebung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschlusserhebung kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 2) Die Vereinsregeln und die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes sind zu beachten.
- 3) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- 1) die Mitgliederversammlung,
 - 2) der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Anschreiben per E-Mail.

Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands per Beschluss gemäß §11 Absatz (2) abwählen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltspunkt des Vereins.

7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- b) Beteiligung an Gesellschaften
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- e) Mitgliedsbeiträge

10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen, welche die Summe von 720,- € p.a. nicht überschreiten darf.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Der Vorstand vertretet den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstößen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1) Verwarnung bzw. Verweis,

2) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

§ 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ostprignitz Jugend e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden hat.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 12.02.2024 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Sechzehn, den 12.02.2024